

Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen
Oberer Graben 32
9000 St.Gallen

Per E-Mail an: pflegeinitiative@sg.ch

St.Gallen, 16. Februar 2024

**Vernehmlassungsantwort des Verbandes Curaviva St.Gallen zum
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich
der Pflege (Umsetzung der Pflegeinitiative 1. Teil)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Damann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen vielmals für die Einladung zur Beteiligung an der Stellungnahme zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Umsetzung Pflegeinitiative Teilprojekt 1). Als Verband Curaviva St.Gallen sind wir direkt davon betroffen und setzen uns seit Jahren aktiv für die Ausbildung von genügend Pflegepersonal ein.

A. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Subjektfinanzierung ist meist besser geeignet als Objektfinanzierung

Aus Sicht von Curaviva SG sind die vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen im Grundsatz positiv zu bewerten. Einzelne Punkte sind aus Sicht von Curaviva SG zu spezifizieren und/oder entsprechend auszubauen, um auch in Zukunft die notwendigen Pflegefachkräfte zur Erbringung der Dienstleistung in der Alters- und Langzeitpflege zur Verfügung zu haben.

Folgende Punkte bedürfen unseres Erachtens einer Nachbesserung:

- Auf die Befristung der kantonalen Förderung ist zu verzichten, respektive ist eine Perspektive nach Ablauf der 8 Jahre der Unterstützung zu formulieren. (Abschnitt IV);
- Einschluss bei Quereinsteigenden zur finanziellen Unterstützung mit 25 Jahren (Art. 3.5);
- Für die Ausbildungsverpflichtung von Pflegeheimen ist nochmals zu überdenken, ob anstelle der VZÄ nicht auch die KLV-Stunden eine bessere Basis sind (Art. 3 Abs. 4).
- Finanzielle Unterstützung FaGe EFZ im Übergang HF/FH (Art. 3.4, Abs. 3)
- Spezifikation der Kriterien bezüglich den Ersatzabgaben verschuldet respektive unverschuldet. (Abschnitt IV, Art. 4 und 5 Ersatzabgaben)

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Aus Sicht von Curaviva SG sind noch die folgenden Anpassungen im unterbreiteten Vorschlag vorzunehmen:

- **Art. 3: Berechnung der Ausbildungspflicht für die Pflegeinstitutionen**

Gemäss erläuterndem Bericht zu Art. 3 Abs. 4 ist vorgesehen, dass für die Spitäler und Pflegeheime zur Berechnung des Ausbildungs-Soll auf die Anzahl beschäftigter Personen (in VZÄ) abgestellt werden soll, für die Spitex auf die Anzahl abgerechneter KLV-Stunden.

Dies kann für Institutionen der Langzeitpflege (und Spitäler) den Fehlanreiz setzen, möglichst nur das Minimum an gesetzlich vorgeschriebenem Personal einzusetzen. Weil mit jeder zusätzlich angestellten Person auch die Ausbildungspflicht steigt, müssten sich die Betriebe jede über dem gesetzlichen Mindestbedarf liegende Anstellung sehr gut überlegen. Dies kann einen negativen Effekt auf die Qualität der Dienstleistungen bewirken.

Entsprechend empfiehlt Curaviva SG, zumindest für die Institutionen der Langzeitpflege nochmals zu überlegen, ob man nicht – analog der Spitex – die abgerechneten KLV-Stunden als Basis für die Ausbildungspflicht verwendet. Durch die Anwendung der Pflegeminuten und des „einheitlichen“ nationalen Pflegeerfassungssystems, werden die Vorgaben auf nationaler Ebene vergleichbar und die Fehlanreize auf das Minimum an gesetzlich vorgeschriebenen Stellen wird antizipiert. Dadurch entfällt zudem die unterschiedliche Berechnung der VZÄ zwischen den Kantonen. Den kantonalen Unterschieden in der Berechnung der (Mindest-) Stellen wird dadurch keine Rechnung mehr getragen.

Für eine beispielhafte Lösung hat sich der Kanton Zürich entschieden, wo dieses System seit ein paar Jahren erfolgreich umgesetzt ist, wobei für die notwendige Planung das Ausbildungs-Soll jeweils für 3 Jahre fixiert ist. Die dreijährige Fixation der Soll-Ausbildungsleistung bringt den Betrieben in der Spitex und den Langzeitinstitutionen eine Planungssicherheit.

In der Umsetzung ist auszuführen, wie die Handhabung bei einem Neuaufbau eines Dienstleistungsbetriebes der Spitex und/oder von Langzeitinstitutionen ist. Eine Regelung bezüglich Anfangsphase ist zu verankern. Analog der Aufbauphase ist auch der Abbau von Dienstleistungen, Schliessung von Betrieben entsprechend zu definieren. (Siehe aktuelle Ausbildungsverpflichtung der Langzeitinstitutionen auf Verbandsebene von Curaviva SG).

Es ist zu definieren, welche Datengrundlagen für die Ausbildungsverpflichtung gelten (Daten aus dem Jahr xy) und ab welchem Zeitpunkt die Ausbildungsverpflichtung auf kantonaler Ebene für die Betriebe der Listenspitäler, Langzeitpflegeinstitutionen (inkl. Pflegeplätze in Behinderteninstitutionen) sowie der Spitex gelten.

Antrag: Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Ausbildungspflicht der Pflegeheime besser auf den KLV-Stunden statt auf VZÄ beruht. Die weiteren Regelungen sind zu spezifizieren.

- Art. 3.4; Abs. 3: Finanzielle Unterstützung FaGe EFZ im Übergang HF/FH**

Curaviva SG ist der Meinung, dass eine Einschränkung der finanziellen Unterstützung ausschliesslich auf der Ausbildung in der verkürzten Form, wie vorgesehen, eine Diskriminierung ist. Es ist uns bewusst, dass die finanziellen Mittel nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Dennoch zeigt sich aus der bisherigen Erfahrung, dass FaGe mit EFZ in der Langzeitpflege, welche den Übergang zum HF/FH absolvieren, in der Regel die dreijährige Ausbildung absolvieren müssen, um die Kompetenzen gemäss Vorgaben des Rahmenlehrplans zu erfüllen.

Aus diesem Grund vertritt Curaviva SG die Haltung, dass eine finanzielle Unterstützung bei den Ausbildungen innerhalb der Listenspitäler (Spital, Rehabilitation, Psychiatrie) nur für die verkürzte Variante vorgesehen ist. Bei den Langzeitinstitutionen und Spitex ist sowohl die verkürzte als auch die dreijährige Ausbildung finanziell zu unterstützen. Aus der Sicht von Curaviva SG hat die Langzeitpflege und die Spitex nur dadurch eine Chance, einen Beitrag zur Sicherung der Fachkräfte im tertiären Bereich zu leisten.

Antrag: Die Mitarbeitenden der Spitäler (Listenspitäler) erhalten eine Unterstützung bei den tertiären Ausbildungen im Rahmen der verkürzten (zweijährigen) Ausbildung. Die Mitarbeitenden der Institutionen der Langzeitpflege und der Spitex erhalten eine finanzielle Unterstützung sowohl bei der verkürzten als auch dem dreijährigen Studium.
- Art. 3.5: Ausbildungsbeiträge für Studierende**

Aufgrund der finanziellen Mittel kann Curaviva SG verstehen, dass die Altersgrenze bei den 50-jährigen angesetzt wird. Es ist uns bewusst, dass wir durch diese Limitierung das gesamte Potential nicht ausschöpfen können. Insbesondere wenn die Grenze der Pensionierung von 65 in den kommenden Jahren tendenziell eher ansteigen wird. Mit 50 Jahren ist nach wie vor ein Berufspotential 2024 von 15 Jahren vorhanden.

Im Gegenzug sind wir der Meinung, dass die finanzielle Unterstützung bei Quereinsteigenden bereits bei 25 Jahren angesetzt werden. Mit 25 Jahren bestreitet eine Vielzahl von den Potentialen bereits einen eigenen Haushalt. Zudem wird die Auszahlung der Ausbildungszulagen für Ausbildungen an die Eltern mit dem Erreichen des 25igsten Lebensjahrs beendet.

Antrag: Die Einschränkung von 30 Altersjahren auf 25 Altersjahre senken.
- Abschnitt IV, Art. 4 und 5 Ersatzabgaben**

Die Kriterien zur Verpflichtung der Ersatzabgaben, respektive für ein Nichtverschulden der Ausbildungsverpflichtung mit den entsprechenden finanziellen Folgen sind zu definieren. Es müssen für alle Institutionen die gleichen Rechte und Pflichten gelten.

Antrag: Definition der Kriterien Ersatzabgaben
- Abschnitt IV, Art. 8 Bst.c Ausbildungsverbund**

Ist ein Ausbildungsverbund im Aufbau, ist zu erwarten, dass im ersten Jahr die Ausbildungspflicht nicht von allen Betrieben erfüllt werden kann. Hier ist eine Übergangslösung zu definieren. Wird die Ausbildungspflicht durch einen Teil der Betriebe im folgenden Kalenderjahr nicht erfüllt, entfällt der Beitrag für den Aufbau der Ausbildungsplätze von höchstens CHF 3'500.-.

Regelung der Abstufung der Beiträge bezüglich der Anzahl anrechenbarer Ausbildungsplätze inkl. Betrag ist zu definieren und kann nicht situativ erfolgen – Abstufungstabelle.

Antrag: Anpassung im ersten Jahr des Aufbaus des Ausbildungsverbundes; Regelung ab dem folgenden Kalenderjahr, bei welchem die Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllt wird. Regelung der Abstufung der Beiträge ist festzulegen.

- **Abschnitt IV, Art. 12 bis 15 Ausbildungsbeiträge für Studierende**

Der Kanton St.Gallen ist ein Ringkanton. Aus diesem Grund sind eine Vielzahl der Mitarbeitenden und Potentiale für die Ausbildung im tertiären Bereich ausserhalb des Kantons St.Gallen wohnhaft. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass Mitarbeitende, welche in einem direkt angrenzenden Kanton wohnhaft sind, die gleichen finanziellen Unterstützungen erhalten, wie Personen, welche im Kanton St.Gallen wohnhaft sind.

Die ausserkantonalen Mitarbeitenden müssen von der kantonalen Behörde des Wohnkantons eine offizielle Bestätigung bringen, welche ausweist, dass keine Doppelfinanzierung im Rahmen der Ausbildung auf Stufe tertiär erfolgt.

Ausserkantonale Mitarbeitende verpflichten sich nach Abschluss der Ausbildung für mindestens 2 - 3 (?) Jahre, innerhalb des Kantons St.Gallen der beruflichen Tätigkeit von mindestens einem Arbeitspensum von 80% nachzugehen. Wird die Verpflichtung nicht eingehalten, wird die Mitarbeitende anteilmässig rückzahlungspflichtig.

Antrag: Anpassung von Mitarbeitenden mit Wohnsitz in einem direkten Nachbarkanton.

- **Abschnitt IV: Beschränkung der Gültigkeit des Erlasses**

Eine Inkraftsetzung auf den Start der nationalen Unterstützungskampagne (aller Voraussicht nach den 1. Juli 2024) ist sehr zu begrüssen, auch wenn dies allenfalls rückwirkend geschehen muss.

Hingegen versteht Curaviva SG nicht, warum bereits jetzt im kantonalen Gesetz eine zeitliche Befristung der Förderung (auf voraussichtlich 8 Jahre) verankert werden soll. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich auch über das Jahr 2032 hinaus eine Notwendigkeit zusätzlicher Ausbildungen in der Pflege aufdrängen.

Antrag: Streichung von Ziff. 1.lit. b) im Abschnitt IV.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass wir als Curaviva SG interessiert sind, an der Ausarbeitung der finalen Version aktiv mitzuarbeiten. Voraussetzung ist, dass die Inhalte entsprechend aufgenommen werden und im Konsens mit der kantonalen Verwaltung/Politik und den Verbänden entschieden wird.

Vielen Dank für das Engagement zur Umsetzung eines geeigneten Angebots zur Sicherstellung von dringend benötigtem Pflegepersonal und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



René Alpiger
Vorstandsmitglied



Mirjam Schmidhauser
Vorstandsmitglied

Kopie geht per Mail an:

- Bruno Damann, Regierungsrat Gesundheitsdepartement, info.gdgs@sg.ch
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales info.diafso@sg.ch
- FASG-Vorstand (Spitex, Pro Senectute, SRK, Curaviva) info@fasg.ch
- IG Alter-Vorstand (Fraktionen Die Mitte, FDP, GLP, Grüne, SP, SVP) info@fasg.ch
- VSGP, Geschäftsstelle, Bernhard Keller bernhard.keller@vsgp.ch
- Senesuisse, Geschäftsstelle, Christian Streit chstreit@senesuisse.ch
- INSOS SG-AI, Geschäftsstelle, Felicitas Leibundgut felicitas.leibundgut@insos-sg-ai.ch
- OdA GS, Geschäftsleitung, Valentin Meichtry valentin.meichtry@odags.ch